

# SATZUNG

## § 1 Zweck

Der Verein

„Förderer der Pfadfinderarbeit in Werder an der Havel und Umgebung e.V.“ (Körperschaft)

mit Sitz in Werder / Havel

verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck der Körperschaft ist die Förderung der Jugendhilfe, die Förderung der Erziehung und Bildung, die Förderung der Religion und die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens.

Der **Satzungszweck** wird verwirklicht insbesondere durch:

- a) Weiterleitung von Mitteln an andere steuerbegünstigte Körperschaften unter Beachtung der Vorschriften der Abgabenordnung;
- b) Förderung der Jugendarbeit in der evangelischen Jugend Deutschlands mit dem Ziel koedukativer Arbeit auf der Grundlage des Evangeliums von Jesus Christus sowie den Grundsätzen der internationalen Pfadfinderinnen- und Pfadfinderbewegung;
- c) Aktivitäten, die der Förderung der Gruppenarbeit, der Bildung, der Förderung der christlichen Gemeinschaft, des eigenen Glaubens und der Völkerverständigung dienen;
- d) Förderung bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke

**§ 2 Die Körperschaft** ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

**§ 3 Mittel** der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

**§ 4** Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

**§ 5** Mitglied kann jede Person werden, die die Zielsetzung des Vereins anerkennt. Die **Mitgliedschaft** ist erworben, wenn der Vorstand den schriftlichen Aufnahmeantrag annimmt. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Ausschluss. Der Austritt kann durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist zum Schluss des Kalenderjahres erfolgen.

Der Ausschluss kann bei vereinswidrigem Verhalten eines Mitgliedes durch den Vorstand erfolgen. Dagegen ist Einspruch möglich. Bei Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Mitglieder haben bei Ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinen Anspruch auf Vereinsvermögen. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.

**§ 6 Organe** des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

**§ 7 Der Vorstand** besteht aus dem / der Vorsitzenden, dem Schatzmeister / der Schatzmeisterin, dem Schriftführer / der Schriftführerin und zwei Beisitzenden. Vorsitzender und Schatzmeister sind jeweils allein vertretungsberechtigt.

Dem Vorstand soll möglichst je ein Vertreter der Elternschaft und ein Vertreter der aktiven Gruppenführung des VCP Werder / Stamm Willi Frohwein angehören. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach seiner Geschäftsordnung, Er wird auf zwei Jahre gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Eine Wiederwahl ist möglich.

Vorstandssitzungen können sowohl in präsentischer als auch virtueller Form stattfinden. Vorstandssitzungen sind durch den Vorsitzenden / die Vorsitzende bzw. bei Verhinderung durch den Schatzmeister / die Schatzmeisterin einzuberufen. Die Einladung kann schriftlich oder per E-Mail erfolgen.

**§ 8 Die Mitgliederversammlung** wählt und entlastet den Vorstand.

Der Mitgliederversammlung obliegt die Wahl und Entlastung der Vorstandsmitglieder, die Entgegennahme des Jahresberichtes und der durch zwei Rechnungsprüfer geprüften Jahresabrechnung, die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet im ersten Quartal des Jahres statt.

Anstelle einer Mitgliederversammlung in Präsenz kann eine virtuelle Mitgliederversammlung einberufen werden, insofern eine präsentische Mitgliederversammlung durch Gesetz oder Verordnung unter Berücksichtigung der satzungsgemäßen Bestimmungen der Mitgliederversammlung nicht möglich ist. Die virtuelle Mitgliederversammlung ist gegenüber der präsenten Mitgliederversammlung nachrangig. Der Vorstand entscheidet hierüber unter Berücksichtigung der entsprechenden Gesetze und Verordnungen und teilt dies den Mitgliedern in der Einladung mit. Virtuelle Mitgliederversammlungen finden in einem nur für Mitglieder zugänglichen Internet Chatroom oder per Video- oder Telefonkonferenz statt. Die Mitglieder erhalten hierfür rechtzeitig ein Passwort. Die sonstigen Bedingungen der virtuellen Mitgliederversammlung richten sich nach den allgemeinen Bestimmungen über die Mitgliederversammlung. Eine virtuelle Mitgliederversammlung über die Auflösung des Vereins ist unzulässig.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn dies von einem Drittel der Mitglieder schriftlich und unter Angabe des Zwecks und Grundes verlangt wird. Ein solcher Antrag ist an den Vorstand zu richten.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand schriftlich oder per E-Mail an die letzte bekannte Adresse des Vereinsmitgliedes und unter Angabe der Tagesordnung sowie unter Einhaltung einer mindestens dreiwöchigen Frist einberufen.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Personen beschlussfähig, wenn eine Einladungsfrist von drei Wochen eingehalten worden ist und diese Satzung nichts anderes bestimmt.

Ein satzungsändernder Beschluss ist nur möglich, wenn in der Einladung zur Mitgliederversammlung der Änderungsumfang genau bekanntgegeben worden ist. Der Zweck des Vereins kann nicht geändert werden.

Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von einem Vorstandsmitglied und dem Protokollführer / der Protokollführerin zu unterschreiben ist.

**§ 9 Der Jahresbeitrag** wird nach der Selbsteinschätzung der Mitglieder unter Beachtung einer von der Mitgliederversammlung festgesetzten Mindestgrenze (€ 12,-) bestimmt und ist in den ersten drei Monaten des Kalenderjahres zu entrichten. Pro Familie wird nur ein Jahresbeitrag erhoben, auch wenn mehrere Familienmitglieder Mitglieder im Verein sind.

**§10 Die Auflösung** des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden, außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an den

Verband Christlicher Pfadfinderinnen und Pfadfinder (VCP) Berlin Brandenburg e.V.  
(derzeit Goethestr. 26-30, 10625 Berlin),

der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.